

Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Abgeschlossene Fachsemester:

Bereits erbrachte oder
anrechenbare ECTS-Credits:

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Frist	Bezeichnung der Leistung	ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Zur Nachhaltung, der in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen, bis zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt, wird durch das Prüfungsamt eine Rückmeldesperre eingetragen. Werden Anforderungen ganz oder teilweise in zu vertretender Weise nicht erfüllt, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende*r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für Studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!